

Arbeitsrecht (Nr. 336/2004)

Weiterbildung: Rückerstattung der Kosten muss zumutbar sein

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Bei einer vorfristigen Kündigung muss ein Arbeitnehmer Kosten für seine Fortbildung nicht in jedem Fall an den Arbeitgeber zurück erstatten. Die Kostenerstattung müsse zumutbar sein und einem begründeten Interesse des Arbeitgebers entsprechen, entschied das BAG.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen, der einer Krankenschwester eine Weiterbildung finanziert hatte und ihr während der Probezeit kündigte. Für den Anspruch auf Kostenerstattung fehlte aus Sicht des BAG der Nachweis, dass die Krankenschwester sich vertragswidrig verhalten habe.

Auf Erstattung von Fortbildungskosten hatte auch der Arbeitgeber eines Maschinenbauingenieurs aus Rheinland-Pfalz geklagt. Ihm war wegen mangelnder Eignung nach siebeneinhalb Monaten gekündigt worden. Das Risiko dafür hat jedoch der Arbeitgeber zu tragen.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt –
Aktenzeichen: 6 AZR 320/03**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten vom
18. September 2004**

18.09.2004